

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Urabstimmung	1
Kapitel 2: Zertifizierung	1
Kapitel 3: Durchführung	3
Kapitel 4: Einzelbestimmungen	5

Kapitel 1: Urabstimmung

Art. 1 Die Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung wird mit einem kryptographisch sicheren Verfahren durchgeführt.
- 2 Die Software ist Pi-Vote, eine Eigenentwicklung und ist Open Source, der Sourcecode dazu ist jederzeit verfügbar.

Kapitel 2: Zertifizierung

Art. 2 Zertifizierungsstelle

- 1 Der Registrar der Piratenpartei leitet die Zertifizierungsstelle der Urabstimmung der Piratenpartei.
- 2 Die Zertifizierungsstelle führt Buch über ausgegebene Zertifikate und deren Status.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Ausstellung und den Widerruf von Zertifikaten Stichprobenweise sowie bei Beschwerden.



Art. 3 Das Rootzertifikat

- 1 Das Rootzertifikat ist im Besitz der Zertifizierungsstelle
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission kann auf verlangen überprüfen ob und wie das Rootzertifikat aufbewahrt wird.
- 3 Bei Kompromittierung des Rootzertifikats muss Pi-Vote mit einem neuen Rootzertifikat aufgesetzt werden. Allfällige Abstimmungen werden unterbrochen und baldmöglichst neugestartet.
- 4 Die Certificate-Revocationlist darf maximal 2 Monate lang gültig sein.

Art. 4 Abstimmungszertifikate

- 1 Die Abstimmungszertifikate werden von Pi-Vote erstellt zusammen mit der Möglichkeit ein Abstimmungszertifikat-Formular zu drucken.
- 2 Die Identität des Antragsstellers wird mittels unterschriebenem Zertifizierungsantrag und unterschriebener Personalausweiskopie bestätigt durch
 - a. ein Mitglied des Präsidiums, der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission;
 - b. einen Zertifizierungsberechtigter gemäss Art. 5;
 - c. einen Notar;
 - d. eine Einwohnergemeinde, schweizerische Vertretung im Ausland oder eine ausländische Kommunalverwaltung;
 - e. die Gelbe Identifikation.
- 3 Die Identifikation kann ausserdem mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.
- 4 Das Abstimmungszertifikats-Formular ist durch den Antragssteller an die Zertifizierungsstelle zu senden.
- 5 Die Zertifizierungsstelle prüft, dass die Person in der jeweiligen Gebietspartei stimmberechtigt ist und Identität gemäss diesem Artikel bestätigt ist. Ist dies der Fall, bestätigt sie die Zertifikatsanfrage. Verfügt die Person bereits über ein anderes gültiges Zertifikat, wird dieses ungültig.
- 6 Die Zertifizierungsstelle widerruft kompromittierte Zertifikate und solche von Personen, die in der entsprechenden Gebietspartei nicht mehr Mitglied sind.
- 7 Zertifikate von Personen, die verübergehend kein Stimmrecht haben, werden vorübergehend deaktiviert.
- 8 Die Gültigkeit von Zertifikaten für die Verteilung des Geheimnisses richtet sich nach der regulären Amtszeit der Abstimmungsautoritäten.



9 Ein Zertifikat für einen Abstimmenden wird für 3 Jahre ausgestellt.

Art. 5 Zertifizierungsberechtigte

1 Die Zertifizierungsberechtigten bestätigen die Identität von Piraten, welche sich zertifizieren lassen wollen.

2 Die Geschäftsleitung wählt bei Bedarf weitere Zertifizierungsberechtigte. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Kapitel 3: Durchführung

Art. 6 Stimmrecht

1 Jeder Pirat ist Stimmberechtigt.

2 Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss ein von der Piratenpartei Schweiz signiertes Zertifikat verwendet werden.

Art. 7 Das Einreichen einer Abstimmung

1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.

2 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an die Antragskommission einzureichen, welche innert Wochenfrist darüber befindet und den Antrag gegebenenfalls zu öffentlichen Diskussion stellt.

3 Anträge an die Urabstimmung der Gebietsparteien sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, der diese innert Wochenfrist zur öffentlichen Diskussion stellt und zur Erstellung an die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz weiterleitet.

4 Ein Antrag an die Urabstimmung einer Gebietspartei muss mindestens in einer Amtssprache des betreffenden Gebiets eingereicht werden.

5 Muss der Antrag übersetzt werden, so setzt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz eine angemessene Frist für die Übersetzung fest und sorgt für deren Einhaltung.

6 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.

7 Die Statuten der entsprechenden Gebietspartei regeln, welche Entscheide die Urabstimmung fällen kann.



Art. 8 Geheimnisverteilung

- 1 Das Geheimnis, welches die Auszählung der Abstimmung im geheimen ermöglicht, wird in fünf Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission verwahrt wird.
- 2 Weder die Mitglieder der Geschäftsleitung, noch diejenigen der Geschäftsprüfungskommission dürfen mehr als drei Teile des Geheimnisses halten.
- 3 Das Verraten eines Teils dieses Geheimnisses ist verboten.
- 4 Der Versuch einzelne Identitäten mit dem verteilten Geheimnis zu ermitteln ist verboten.
- 5 Wird ein Teil eines Geheimnisses kompromittiert, so ist dies sofort der Geschäftsleitung zu melden, welche die Abstimmung abbricht und umgehend neu startet.

Art. 9 Die Abstimmung

- 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Abstimmung 7 Tage nach Veröffentlichung und ist für 7 Tage offen.
- 2 Die Diskussion ist während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen

Art. 10 Eilverfahren

- 1 Die Statuten der Gebietsparteien können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.
- 2 Das Eilverfahren besteht aus einer Diskussion von 2 Tagen und einer Abstimmung von 7 Tagen.
- 3 Beschlüsse der Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz, können durch die Antragskommission für dringlich erklärt und damit im Eilverfahren entschieden werden.

Art. 11 Das Ende der Abstimmung

- 1 Die Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans müssen innerhalb von 3 Tagen das Resultat auszählen.

Art. 12 Ergebnis

- 1 Das Ergebnis kann mit 4 der 5 Teile des Geheimnisses ausgezählt werden.
- 2 Das Ergebnis einer Abstimmung wird neben Pi-Vote auch im Parteiorgan publiziert.
- 3 Wenn das Ergebnis zwar feststeht aber das Quorum nicht erreicht wurde, ist keine Entscheidung gefallen, das Ergebnis muss trotzdem publiziert werden.



Art. 13 Historische Abstimmungen

- 1 Abstimmungen müssen mindestens zwei Jahre auf den Servern der Piratenpartei Schweiz inklusive Beweisen gespeichert werden.
- 2 Der Aktuar protokolliert Ergebnisse, das heisst ohne die kryptographischen Beweise, auf Papier.
- 3 Das Protokoll des Aktuars ist vom Abstimmungskontrollorgan einsehbar.
- 4 Die Abstimmungen inklusive Beweise sind jedem Pirat frei zugänglich und können Privat gesichert werden.

Art. 14 Unerlaubte Handlungen

- 1 Wer vorsätzlich
 - a. ein Abstimmungsergebnis manipuliert,
 - b. jemandem ein gültiges Zertifikat verschafft, auf das dieser keinen Anspruch hat,
 - c. die Stimme eines andern offen legt,
 - d. die Vorbereitung, Durchführung oder Auszählung der Urabstimmung behindert,
 - e. einen andern seines Stimmrechts beraubt oder bei der Erlangung behindert,begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 2 Der geeignete Versuch einer Handlung nach Abs. 1 dieses Artikels ist der Vollbringung gleichzusetzen.
- 3 Wer durch pflichtwidrige Fahrlässigkeit schweren Schaden an der Urabstimmung anrichtet, begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

Kapitel 4: Einzelbestimmungen**Art. 15 Parolenfassung**

- 1 Anträge zur Parolenfassung sind nur in Form von zwei Fragen zulässig:
 - a. Frage nach der Präferenz des Piraten zur Vorlage;
 - b. Frage, ob die Piratenpartei Schweiz zur Vorlage eine Parole fassen soll.
- 2 In beiden Fragen ist der vollständige Titel der Vorlage und ggf. das Wort Volksinitiative zu verwenden.
- 2 Beide Fragen können mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden.



- 3 Eine Parole gilt als gefasst, wenn die erste Frage mit absoluter Mehrheit entschieden ist und die zweite Frage mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Art. 16 Erweiterte Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse, welche das Parteiprogramm, Positionspapiere, Statuten, Ordnungen oder Reglemente verabschieden oder ändern sind nur in der Form der Frage, ob die Vorlage angenommen werden soll mit folgenden vier Antwortmöglichkeiten zulässig:
- a. Nein, die Grundrichtung ist abzulehnen;
 - b. Nein, die Vorlage soll überarbeitet werden;
 - c. Ja;
 - d. Enthaltung.
- 2 Die Vorlage gilt als angenommen, wenn das vorgeschriebene Mehr, oder wenn ein solches fehlt, das einfache Mehr, an Ja-Stimmen erreicht wurde. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

